

Die Rechtsprechung zur Ehwohnung bei Ehescheidung

CHARLOTTE MIEBICH,
Richter am Obersten Gericht

Die Rechtsprechung zur Ehwohnung bei Ehescheidung ist von dem Grundanliegen bestimmt, die Interessen des alleinstehenden Erziehungsberechtigten und der Kinder zu sichern, zur bestmöglichen Auslastung des gesellschaftlichen Wohnungsbestandes beizutragen, betriebliche Erfordernisse und damit ökonomische Aspekte zu beachten und das dem räumungspflichtigen Ehegatten bis zu seinem Auszug zustehende Recht auf angemessene anteilige Nutzung der früheren Ehwohnung auch bei gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen zur Räumung zu gewährleisten. Diese Aufgaben stehen in unmittelbarer Beziehung zur Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf Achtung, Schutz und Förderung ihrer Familie sowie auf besondere Unterstützung alleinstehender Mütter und Väter (Art. 38 Verf.) und des Grundrechts auf Wohnraum (Art. 37 Verl).

Die Ehescheidung schließt zwangsläufig ein weiteres Zusammenleben der bisherigen Ehegatten in einer Wohnung aus. Folglich verlangen ihre gesetzlich geschützten Rechte und die ihrer Kinder, rechtsverbindlich zu klären, wer künftig das Mietverhältnis an der Wohnung allein fortsetzt. Die Mehrzahl der Verfahren zur Entscheidung über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung wird mit dem Scheidungsverfahren verbunden (§ 13 Abs. 2 ZPO).

Die Ehescheidungen wirken sich mit ihren Folgen auf die effektive Nutzung des Wohnungsbestandes aus. Die Zahl geschiedener Bürger, die einen Anspruch auf Versorgung mit anderem Wohnraum haben, ist bei der Planung und Erfüllung der wohnungspolitischen Aufgaben im Territorium zu beachten. Die Gerichte berücksichtigen diese Auswirkungen in ihrer Rechtsprechung. Das erfordert zugleich, daß sie die örtlichen Organe über die durch Ehescheidung hervorgerufenen Wohnprobleme informieren und daß sie sich die notwendige Kenntnis über die planmäßige Entwicklung der Wohnverhältnisse in den Städten und Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs verschaffen. Die mit der Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms im Territorium einhergehenden Veränderungen in der Wohnraumsituation sind auch für die gerichtliche Praxis bedeutsam. Sie ermöglichen es zunehmend, Wohnverhältnisse alsbald nach Ehescheidung endgültig zu klären. Dadurch können weitreichende Probleme, die sich aus einem längeren Zusammenleben in einer Wohnung für die geschiedenen Ehegatten und ihre Kinder ergeben, vermieden und gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen zur Räumung weiter verringert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Erfahrungen der Kassationsrechtsprechung, aus der Überprüfung von Kassationsanregungen und auf Analysen und Berichten der Bezirksgerichte.

Die Kriterien für die Entscheidung über die Ehwohnung

Durch die Ehescheidung verändern sich die Lebensverhältnisse der Beteiligten. Das bringt Probleme mit sich, die hinsichtlich der Ehwohnung nicht immer einfach und sofort zu klären sind. Wie die Praxis zeigt, gelingt ihre Klärung den Ehegatten am besten, die bereit sind, nach Ehescheidung ihre Beziehungen sachlich zu gestalten und die Folgen der Scheidung eigenverantwortlich zu regeln. Deshalb orientiert § 34 FGB die Ehegatten vor allem darauf, sich möglichst ohne Inanspruchnahme des Gerichts zu einigen, wer von ihnen die Ehwohnung künftig behält.

Grundlage für eine Entscheidung der Gerichte über die Ehwohnung sind gemäß § 34 Abs. 1 letzter Satz FGB drei Kriterien. Sie werden unter Beachtung der dazu durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts gegebenen Orientierungen in der gerichtlichen Praxis zutreffend angewandt:

1. Im Vordergrund steht das *Wohl der Kinder*. In ca. 75 Prozent der Eheverfahren sind gemeinsame und nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten unmittelbar betroffen. Aufgabe der Gerichte ist es, die negativen Auswirkungen einer Ehescheidung für die Kinder so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört, daß ihnen die bisherigen Wohn- und Lebensverhältnisse, die vertraute Umgebung, die sozialen Beziehungen zu anderen Kindern, zu Erziehern und Lehrern möglichst erhalten bleiben. Die Gerichte messen dem Wohl der Kinder bei der Entscheidungsfindung vorrangige Bedeutung bei. Sie sprechen in der Regel dem Ehegatten die Wohnung zu, dem

auch das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen wird oder der mehr Kinder als der andere zu erziehen hat.¹ Mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde die Auffassung durchgesetzt, daß die Regelung des § 34 Abs. 1 letzter Satz FGB das Wohl aller in der Familie lebenden Kinder, der gemeinsamen Kinder und der nicht gemeinsamen Kinder der geschiedenen Ehegatten, umfaßt.²

Das Anliegen, mit der Entscheidung über die Ehwohnung dazu beizutragen, möglichst stabile Wohn- und Lebensverhältnisse für die weitere Entwicklung und Erziehung der Kinder zu sichern, bestimmt auch das bewußte Handeln der Bürger. Die Eltern beachten im Zusammenhang mit der Ehescheidung zunehmend selbst die Interessen ihrer Kinder und stellen sich durch ein sachliches Verhalten auf deren Belange ein. Ausdruck dafür sind die übereinstimmenden Anträge der Ehegatten in vielen Eheverfahren, dem künftigen Erziehungsberechtigten die Ehwohnung zuzusprechen, und ihre Bereitschaft, dazu gerichtliche Einigungen abzuschließen.

Die Gerichte beachten bei ihren Entscheidungen, daß die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder möglichst unter gleichbleibenden Verhältnissen einschließt, das Kriterium „Wohl der Kinder“ differenziert zu betrachten. Je länger die Kinder altersbedingt noch beim Erziehungsberechtigten verbleiben werden, um so mehr sind ihre Interessen zu berücksichtigen.³ Das bedeutet z. B. bei der Trennung von Geschwistern einschließlich Halbgeschwistern, daß im allgemeinen die Belange jüngerer Kinder vor denen älterer Gewicht haben.⁴ Bei volljährigen oder alsbald volljährig werdenden Kindern erfolgt eine unterschiedliche Betrachtung ihrer Interessenlage hinsichtlich der Ehwohnung. Im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Entwicklung und ihren persönlichen Beziehungen gestalten sie ihre Lebensverhältnisse zunehmend unabhängig von denen ihrer Eltern, so daß die Entscheidung über die Ehwohnung nicht vorrangig zur Wahrung ihrer Interessen erfolgen kann.⁵ Andererseits können Belange volljähriger Kinder, die weiterhin im Haushalt verbleiben und in der elterlichen Wohnung ihr Wohnrecht wahrnehmen, nicht unberücksichtigt bleiben.⁶

Mit der vorrangigen Beachtung des Wohls der Kinder bei der Entscheidung über die Ehwohnung wird auch die bestmögliche Ausnutzung des Wohnungsbestandes gewährleistet.

Die besondere Beachtung der Interessen der Kinder und des alleinstehenden Erziehungsberechtigten führt nicht dazu, daß weitere Umstände des Einzelfalls bei der Sachaufklärung außer acht bleiben. Ist z. B. die Ehwohnung unmittelbar mit dem Gewerbebetrieb des nichterziehungsberechtigten Ehegatten verbunden oder ist er Allein- oder Miteigentümer an einem Hausgrundstück bzw. Mehrfamilienhaus und steht damit verbundene Verwaltungstätigkeit an, so wird das bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.⁷ Die Gerichte nehmen eine sorgfältige Prüfung dieser wesentlichen Umstände vor und wägen sie im Zusammenhang mit dem Wohl der Kinder ab. Sie sprechen dem nichterziehungsberechtigten Ehegatten die Wohnung zu, wenn sein Interesse vorrangig gesichert werden muß, z. B. dann, wenn seine berufliche Tätigkeit mit der Wohnung bzw. dem Grundstück verknüpft und dies für die weitere Ausübung seines Berufs bedeutsam ist und ein Umzug des Erziehungsberechtigten das Wohlbefinden des Kindes und seine weitere Entwicklung nur unwesentlich berührt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein kleines Kind noch nicht in der Krippe untergebracht oder der Umzug in eine andere Wohnung innerhalb des Wohnortes für ein älteres Kind nicht mit einer einschneidenden Veränderung der bisherigen sozia-

1 OG, Urteil vom 20. November 1979 - 3 OFK 41/79 - (NJ 1980, Heft 5, S. 235).

2 OG, Urteil vom 3. Juli 1979 - 3 OFK 25/79 - (NJ 1979, Heft 12, S. 560). — Dagegen verlangt § 39 Abs. 2 FGB bei der Verteilung eines gemeinschaftlichen Eigentums nach Ehescheidung die Berücksichtigung der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder der Ehegatten.

3 OG, Urteil vom 4. Dezember 1984 - 3 OFK 39/84 - (NJ 1985, Heft 3, S. 117).

4 OG, Urteil vom 20. November 1979 - 3 OFK 41/79 - (a. a. O.).

5 OG, Urteil vom 2. September 1980 - 3 OFK 19/80 - (NJ 1981, Heft 3, S. 137).

6 OG, Urteil vom 24. September 1987 - OFK 25/87 - (NJ 1988, Heft 1, S. 44).

7 OG, Urteile vom 30. März 1976 - 1 OFK 4/76 - (NJ 1976, Heft 12, S. 370), vom 17. Juli 1979 - 3 OFK 26/79 - (NJ 1980, Heft 2, S. 88), vom 5. Februar 1987 - OFK 2/87 - (NJ 1987, Heft 7, S. 296).